

Durch den Beiladungsbeschluss erhält der Beigeladene die Rechtsstellung eines Beteiligten (§ 63 Nr. 3 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Hueck
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Zusatz für den Beigeladenen:

Anlagen: Klageschrift vom 5.3.2020

Antragsschrift vom 5.3.2020

Klage- und Antragserwiderung vom 12.3.2020

Es wird Ihnen anheimgegeben, zu der Klage und dem Antrag Stellung zu nehmen.

Eine etwaige Äußerung wird 4-fach benötigt.

In die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten können Sie nach vorheriger Terminabsprache mit der Geschäftsstelle während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg nach Art. 13 und Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden sich auf der Internetseite des Gerichts (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg/ unter „Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO“). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Zusatz für Bevollmächtigten der Klagepartei/Antragspartei:

Es wird gebeten, alle Schriftsätze künftig 3-fach einzureichen.

Zusatz für Beklagten/Antragsgegner(in):

Es wird gebeten, alle Schriftsätze in Zukunft 4-fach einzureichen.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 19. März 2020

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg:

